

§ 9 PodAPrV — Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen

Stand: 01.10.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert Note in Worten (Zahlenwert) Notendefinition

1,00 bis 1,49 sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht

1,50 bis 2,49 gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,50 bis 3,49 befriedigend (3) eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,50 bis 4,49 ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

4,50 bis 5,49 mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

5,50 bis 6,00 ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Zitiervorschlag: § 9 PodAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PodAPrV/9>